

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

1 Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Handelsname: BAKOOL 250.01
1.2 Verwendungszweck: Wassermischbares Metallbearbeitungsfluid
1.3 Firmenbezeichnung: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
D-42551 Velbert
Tel.: +49-(0)-2051 / 417511
Fax: +49-(0)-2051 / 417518
E-Mail: info@baku-chemie.de
1.4 Notfallauskunft: **+49(0)228/19240 (24h)**
Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn am
Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Reizwirkung auf die Haut (Xi, R38).

Augenreizung (Xi, R 36).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort. Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Gefahrensymbole:

Reizend

Gefahrenhinweise:

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

Sicherheitshinweise:

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Angaben vorhanden.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Keine Substanz erfüllt die im Anhang II Teil A der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien.

3.2 Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
CAS: 64742-53-6 EC: 265-156-6 REACH: 01-2119480375-34 GRUNDÖL-NICHT SPEZIFIZIERT (IP 346: <3% DMSO-EXTRAKT	GHS08 Dgr Asp. Tox.1 H304		NOTA: H L	25 <= x% < 50
CAS: 10043-35-3 EC: 233-139-2 Borsäure (Neutrallisiert)	GHS08 Dgr 306FD.1B	T Repr.Cat.2;R60- R61		2.5<=x%<10
CAS: *141-43-5 EC: *205-483-3	GHS07 Wgn	Xn Xn; R20/21/22		2.5 <=x % < 10

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

Stand: 06.05.2013

MONOETHANOLAMIN (NEUTRALISIERT)	Acute Tox. 4 H302 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H332			
CAS: 68608-26-4 EC:271-781-5 SULFONSÄURE, Erdöl-,Natriumsalze	GHS07 Wng Eye irrit.2, H319	Xi Xi; R36		2.5<=x%<10
CAS: 141-43-5 EC: 205-483-3 REACH: 01-2119486455-28 2-Aminoethanol	GHS07, GHS05 Dgr Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Skin Corr. 1B, H314 Acute Tox. 4, H332 STOTSE 3, H335	C C; R34 Xn; R20/21/22 Xi; R37		2.5 <= x % < 10
CAS: 66204-44-2 EC: 266-235-8 3,3'-METHYLENBIS[5-METHYLOXAZOLIDIN]	GHS07, GHS05 Dgr Acute Tox. 4, H302 Acute Tox 4., H312 Skin Corr. 1B, H314	C C; R34 Xn; R21/22 R532		1 <= x % < 2.5
INDEX: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EC:203-961-6 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL	GHS07 Wng Eye Irrit.2, H319	Xi Xi; R36		1 <= x% < 2.5
CAS: *57635-48-0 EC: POLYMER OLEYLETHERCARBONSÄURE (NEUTRALISIERT)	GHS07 Wng Eye Irrit.2,H319	Xi Xi;R36		1 <= x% < 2.5
INDEX: 603-053-00-3 CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0 2-METHYL-2,4-PENTANDIOL	GHS07 Wng Eye Irrit. 2 H319 Skin Irrit.2, H315	Xi Xi; R36/38		1 <= x% < 2.5
CAS: 3811-73-2 EC: 223-296-5 PYRIDIN-2-THIOL-1-OXID, NATRIUMSALZ	GHS07, GHS09 Wng Acute Tox, H302, Acute Tox.4, H312 Skin Irrit.2, H315 Eye Irrit.2, H319 Acute Tox.4, H332 Aquatic Acute 1, H400	Xn, N Xn;R20/21/22 Xi;R36/38 N;R50		0 <= x % < 1

Angaben zu Bestandteilen:

Hinweis L: Die Einstufung als kanzerogen entfällt, da, die Substanz weniger als 3 % Dimethylsulfoxidextrakt (DMSO), gemessen gemäß der IP-346-Methode, enthält.

Weitere Angaben:

Borsäurekonzentration: < 5,5%

* CAS/EINECS der freien Säure bzw. der Base/ des Alkanolamins

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten R-Sätze bzw. Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Nach Einatmen großer Mengen betroffene Person an die frische Luft bringen. Warm und in Ruhestellung halten.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen. Augenarzt konsultieren, insbesondere wenn Rötung, Schmerz oder Sehbehinderung auftreten.

Nach Hautkontakt:

Verschmutzte Kleidung ausziehen und die betroffenen Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen. Keine organischen Lösemittel oder Verdünnung verwenden. Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person in ein Krankenhaus gebracht werden.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken/Unfall die betroffene Person in Ruhelage halten, evtl. ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort reichlich Wasser trinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben vorhanden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Das Produkt brennt erst, nachdem durch die bei Feuer extrem hohen Temperaturen das enthaltene Wasser entzogen wurde.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden: Sprühwasser oder Wasserdampf, Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid (CO₂)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Schwefeldioxid (SO₂)

Stickoxid (NO)

Stickstoffdioxid (NO₂)

Nicht identifizierte organische und anorganische Stoffe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und das getränkte Material vorschriftsmäßig entsorgen. Große Mengen mechanisch aufnehmen.

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Bevorzugt mit einem Reinigungsmittel säubern. Keine Lösemittel verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitt Keine Angabe vorhanden.

7 Handhabung und Lagerung

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten. Vorschriften der örtlichen Behörden beachten.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. In gut gelüfteten Bereichen handhaben.

Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Wenn das Produkt nicht im Einsatz ist, den Behälter gut verschlossen und in aufrechter Position lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten. Unter Druck stehende Behälter nicht öffnen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nicht mit starken Oxidationsmitteln zusammenlagern. Kontakt mit Materialien, die mit Wasser reagieren, vermeiden.

Lagerklasse: 12 (VCI-Konzept)

BVD-Code (Schweiz): F 4 | Fu PN3

7.2.1 Lagerung

Nicht mit Nahrungsmitteln und/oder Getränken zusammenlagern.

Behälter verschlossen aufbewahren und vor Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: 5 – 40 °C

Lagerdauer: 1 Jahr

7.2.2 Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original- Verpackung entspricht.

Empfohlene Verpackungsarten:

Kanister, Fässer

Geeignetes Verpackungsmaterial:

Beschichteter Stahl, Kunststoff

Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Stahl

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine Angabe vorhanden.

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Im Kapitel 3 sind die Substanznamen zu den Komponenten aufgeführt, die in diesem Kapitel durch CAS identifiziert sind. Die bei den Arbeitsplatzgrenzwerten aufgeführten Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen sind in Kapitel 16 näher erklärt.

8.1 Zu überwachender Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

Europäische Union (209/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG,98/24/EG)						
CAS	VME-mg/m ³ :	VME-ppm:	VLE-mg/m ³ :	VLE-ppm:	Hinweise:	
141-43-5	2.5	1	7.6	3	Peau	
112-34-5	67.5	10	101.2	15	-	
ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
10043-35-3	2 mg/m ³	6 mg/m ³	-	-	I	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
107-41-5	-	-	25 ppm	-	-	
Deutschland-AGW (BAuA-TRGS 900, 21/06/2010):						
CAS	VME:	VME:	Überschreitung Anmerkungen			
10043-35-3	-	0,5 mg/m ³	2 (I)	AGS, Y, 10		
141-43-5	2 ml/m ³	5,1 mg/m ³	2(I)	DFG, H, Y		
112-34-5	-	100 mg/m ³	1 (I)	DFG, Y		
3811-73-2	-	1 mg/m ³	2(II)	DFG, H,Y		
Belgien (Arrêté du 19/05/2010):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
107-41-5	25 ppm	-	-	-	-	
Dänemark (2007):						
CAS	TWA	TWA	Anm:			
141-43-5	1 ppm	2.5 mg/m ³	H			
112-34-5	-	100 mg/m ³	-			
107-41-5	25 ppm	125 mg/m ³	L			
Frankreich (INRS-ED984: 2008)						
CAS	VME-ppm	VME-mg/m ³	VLE-ppm	VLE-mg/m ³	Hinweise	TMP N°:
141-43-5	1	2.5	3	7.6	-	49,49 Bis
112-34-5	10	67.5	15	101.2	-	-
107-41-5	-	-	25	125	-	84
Finnland (HTP-värden 2009):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
107-41-5	25 ppm	40 ppm	-	-	-	
Spanien (Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo (INSHT), Mayo 2010):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
112-34-5	100 mg/m ³	-	-	-	-	
107-41-5	-	25 ppm	-	-	-	
Irland (Code of practice for the safety, Health and Welfare at Work, 2010)						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
107-41-5	25 ppm	25 ppm	-	-	-	
Norwegen (Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatomsfaere, Mai 2007):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	-	-	-	-	
107-41-5	-	-	20 ppm	-	-	
Niederlande / MAC-waarde (SER, 4 mei 2010):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	1 ppm	3 ppm	-	-	-	
112-34-5	9 ppm	-	-	-	-	
107-41-5	-	-	125 mg/m ³	-	-	
3811-73-2	1 mg /m ³	-	-	-	-	
Polen (2009)						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
107-41-5	-	-	120 mg/m ³	-	-	
Tschechische Republik (Régelment n° 361/2007)						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	5 mg / m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
112-34-5	100 mg/m ³	200 mg/m ³	-	-	-	
Slowakei (Reglement n° 300/2007)						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
112-34-5	-	100 mg/m ³	I			

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

Schweiz (SUVA 2009):						
CAS	VME-mg/m ³	VME-ppm	VLE-mg/m ³	VLE-ppm	Zeit	RSB
141-43-5	5	2	10	4	4x15	S
112-34-5	67*	10*	101,2*	15*	4x15	-
107-41-5	49	10	98	20	4x15	-
3811-73-2	li	-	2i	-	4x15	R
Schweden (ASF 2007:2):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
112-34-5	15 ppm	30 ppm	-	-	-	
107-41-5	-	-	25 ppm	-	-	
Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005,2007):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
107-41-5	25 ppm	25 ppm	-	-	-	

Dieses Produkt enthält Mineralöl. Für Mineralöl ist in Deutschland und Österreich und der Schweiz kein Grenzwert am Arbeitsplatz festgelegt. Die Publikation „Grenzwerte am Arbeitsplatz“ empfiehlt jedoch unter Punkt 1.1.10.4 Richtwerte für Kühlschmierstoffe und Mineralöle. SUVA: Grenzwerte am Arbeitsplatz 2011

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DMEL):

2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5)

Endanwendung:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Arbeiter.

Hautkontakt.

Systemische langfristige Folgen.

1 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Inhalation.

Systemische langfristige Folgen.

3.3 mg of substance /m³

Endanwendung:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Verbraucher:

Verschlucken.

Systemische langfristige Folgen.

3.75 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Hautkontakt.

Systemische langfristige Folgen.

0.24 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Inhalation.

Systemische langfristige Folgen.

2 mg of substance/m³

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5)

Umweltbereich:

PNEC:

Süßwasser.

0.085 mg/l

Umweltbereich:

PNEC:

Meerwasser.

0.0085 mg/l

Umweltbereich:

PNEC:

Süßwassersediment.

0.42 mg/kg

Umweltbereich:

PNEC:

Meerwassersediment.

0.0425 mg/kg

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Ausreichende Durchlüftung sicherstellen, wenn möglich durch Absaugung am Arbeitsplatz und angemessene allgemeine Abluft.

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereichs aufbewahren. Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Wenn unter sicherheitstechnischen Aspekten möglich, geeignete Schutzhandschuhe tragen.

8.2.2 Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist einer der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen. Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden. Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden. Augenduschsysteeme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

8.2.3 Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden. Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen. Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physikalische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

Empfohlene Eigenschaften:

Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

Durchdringungszeit: Level 6, >480 Minuten, Dicke 0,9-1 mm.

Die Hände entsprechend des Hautschutzplans mit der geeigneten Schutzcreme sorgfältig schützen, besonders wenn aus sicherheitstechnischen Gründen das Tragen von Schutzhandschuhen nicht zulässig ist.

8.2.4 Körperschutz

Hautkontakt vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung:

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Art geeigneter Schutzstiefel:

Bei längerem Kontakt Schutzstiefel oder-halfstiefel mit Sohle und Schaft tragen, die gegenüber flüssigen Chemikalien beständig und undurchlässig sind, gemäß EN 13832-3. Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen. Nach Kontakt mit dem Produkt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden. Keine produktbehafteten Putzlappen o.ä. in der Kleidung mitführen.

8.2.5 Atemschutz

Atemschutzgerät:

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilter tragen (Typ FFA1P1 nach CE EN 405). Bei unzureichender Lüftung bzw. Nebelbildung ist das Tragen einer Atemschutzmaske mit Partikelfilter empfohlen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

9.1.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH: nicht bestimmt
schwach alkalisch (basisch)

PH (wässriger Lösung): ~9,3 [20°C, ASTM E 70-07]

Siedepunkt/Siedebereich: keine Angabe

Flammpunktbereich: nicht relevant

Dampfdruck: keine Angabe

Dichte: ~1000 kg/m³ [20°C; ASTM D 4052]

Wasserlöslichkeit: verdünnbar, mischbar

Viskosität: ~123 mm²/s [20°C; ASTM 7042]

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Angabe

Selbstentzündungstemperatur: keine Angabe

Punkt/Intervall der Zersetzung: keine Angabe

% VOC: < 3 [CH]

9.2 Sonstige Angaben Keine Angabe vorhanden.

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Kontakt mit diversen Stoffen und Metallen kann heftige Reaktionen sowie die Bildung gefährlicher Gase und Dämpfe verursachen.

10.2 Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden: Forst, Hitze, Saure Bedingungen (pH < 7)

10.5 Unverträgliche Materialien

Fernhalten von: Säuren, starken Laugen, starken Oxidationsmitteln, Materialien, die heftig Wasser reagieren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Schwefeloxid (SO₂)

Stickoxid (NO)

Stickstoffdioxid (NO₂)

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann zu reversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer Hautentzündung oder Rötung und Schorfbildung oder einem Auftreten von Ödemen in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 4 Stunden. Kann reversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie eine Augenreizung, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen vollständig zurückbildet. Die toxikologischen Informationen basieren auf den Daten zu der (den) Einzelkomponente(n) und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts nach den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

11.1.1 Stoffe

Akute toxische Wirkung:

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5)

Oral: LD50 = 1515 mg/kg
Art: Rat
OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal: LD50 = 2504 mg/kg
Art: Rat
OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ: LC50 > 1.3 mg/l
Art: Rat

GRUNDÖL-NICHT SPEZIFIZIERT (IP346: < 3% DMSO-EXTRAKT) (CAS: 64742-53-6)

Oral: LD50 > 5000 mg/kg
Art: Rat

Dermal: LD50 > 5000 mg/kg
Art: Rabbit

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5) Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
Art: Rabbit
OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5)
Maximierungstest am Meerschweinchen
(GMPT: Guinea Pig Maximisation Test): Nicht sensibilisierend.
Art: Guinea pig
OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

Karzinogenität:

2-AMINOETHANOL (CAS:141-43-5)

Karzinogenitätstest:

Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.

11.1.2 Gemisch

Die toxikologischen Informationen basieren auf den Daten zu der (den) Einzelkomponente(n) und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts nach den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinien abgeleitet.

Akute toxische Wirkung:

Es werden keine toxischen Effekte beim Einatmen erwartet: LC50 > 5 mg/l/4h
Es werden keine toxischen Effekte beim Verschlucken erwartet: LD50 > 2000 mg/kg
Es werden keine toxischen Effekte bei Hautkontakt erwartet: LD50 > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizend.

Schwere Augenschädigung /Augenreizung: Reizend.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Sensibilisierung durch Einatmen wird nicht erwartet.
Sensibilisierung durch Hautkontakt wird nicht erwartet.

Keimzellmutagenität:

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine erbgutverändernde Wirkung hat.

Karzinogenität:

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine krebserzeugende Wirkung hat.

Unmittelbare Wirkung und Nachwirkung und chronische Wirkung bei kurzer und bei langer Exposition .

Längerer oder wiederholter Kontakt mit Produkten, die Mineralöl bzw. niedrigviskose Kohlenwasserstoffe enthalten, kann, besonders bei höheren Temperaturen zu Entfettung der Haut führen.

Weitere Informationen:

Nach unseren Erfahrungen haben sich, bei sachgemäßem Umgang, keine negativen Auswirkungen bzw. chronischen Effekte auf die Gesundheit gezeigt.

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

Dieses Produkt enthält (einen) Formaldehyddepositsstoff(e). In sehr geringen Mengen kann Formaldehyd, von dem Gefahren für die menschliche Gesundheit auszugehen, freigesetzt werden. Eine anwendungsfertige Anreicherung von Stoffen, die möglicherweise schädliche Effekte auf die menschliche Gesundheit haben, ist möglich.

12 Umweltbezogene Angaben

Die Informationen zur Ökologie basieren auf den Daten zu den verwendeten Ausgangsmaterialien und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts gemäss den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

12.1 Toxizität

12.1.1 Substanzen

Substanzen mit akuter Toxizität der Kategorie 1:

2-AMONOETHANOL (CAS: 141-43-5)

Toxizität für Fische:

Expositionsdauer: 96 h

LC50 = 170 mg/l

Art: Carassius auratus

Other guideline

Toxizität für Krebstiere:

Expositionsdauer: 48 h

EC50 = 65 mg/l

Art: Daphnia magna

Other guideline

Toxizität für Algen:

Expositionsdauer: 72 h

ECr50 = 2.5 mg/l

Art: Selenastrum capricornutum

OECD Guideline 201 (Alga, Growth
Inhalation Test)

GRUNSÖL-NICHT SPEZIFIZIERT (IP346:<3%DMSO-EXTRAKT) (CAS:64742-53-6)

Toxizität für Fische:

LC50 > 100 mg/l

Art: Pimephales promelas

Toxizität für Krebstiere:

Expositionsdauer: 48 h

EC50 > 100 mg/l

Toxizität für Algen:

Expositionsdauer: 72 h

ECr50 > 100 mg/l

Toxizität für Wasserpflanzen:

Expositionsdauer: 72 h

ECr50 > 100 mg/l

12.1.2 Gemische

Es werden keine besonders zu erwähnenden toxischen Effekte auf aquatische Organismen erwartet: LC50/EC50/IC50: >100mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Es liegen keine Angabe vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Die Anreicherung des Produkts in Organismen ist potentiell möglich.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt emulgiert in Wasser. Das Produkt wird durch Adsorption an Erdpartikel teilweise immobilisiert.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Keine Angabe vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Angaben bzgl. absorbierbarer organischer Halogenverbindungen (AOX):

Es sind rezepturgemäß keine Stoffe enthalten, die zum AOX-Wert beitragen.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws): Schwach wassergefährdend.

13 Hinweise zur Entsorgung

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Behörden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle):

12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen- und lösungen

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist prozess- und branchenspezifisch durchzuführen. Die obige Zuordnung ist ein Hinweis für die Entsorgung des Produkts nach empfohlener Anwendung.

14 Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Besondere Bestimmungen:

Deutschland- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: werdende und stillende Mütter; §§ 4-5, MuSchuRiV; Jugendliche; § 22, JArbSchG

Deutschland- Störfallverordnung: Nicht relevant

Deutschland- TRGS 611: Dieses Produkt erfüllt die in Punkt 4 gestellten

Anforderungen an wassermischbare Kühlschmierstoffe im Anlieferungszustand.

Zuordnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. in Österreich nach der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF): Keine Angaben zum VOC-Gehalt für die Lenkungsabgabe in der Schweiz sind im Abschnitt 9 aufgeführt.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1

(VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Angabe vorhanden.

16 Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und den nationalen und EG-Regelwerk. Ohne schriftliche Anweisung zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften. Die Information des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes, sind alle eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu beachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften. Dieses Produkt ist für die industrielle Anwendung vorgesehen.

BAKOOL 250.01

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 06.05.2013

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
R20/21/22 Gesundheitsschädlich bei Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R 21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R34 Verursacht Verätzungen.
R36 Reizt die Augen.
R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R37 Reizt die Atmungsorgane.
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.
R52 Schädlich für Wasserorganismen.
R60.F2 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61.G2 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.